

# **‘Filesharing’ in Luxemburg**

Aktuelle rechtliche Lage rund um den Austausch  
urheberrechtlich geschützter Werke im Internet

Weyer Jerry

November 2010 - Februar 2011

[weyerjerry@gmail.com](mailto:weyerjerry@gmail.com)

Lizenz: Creative Commons Attribution 3.0 Luxembourg

## Inhaltsverzeichnis

1. ERKLÄRUNGEN ZU FILESHARING .....	3
1.2. Definition .....	3
1.3. Arten von Filesharing .....	3
1.3.1. Peer-to-Peer .....	3
1.3.2. File hosting .....	3
1.3.3. Private Netzwerke.....	3
1.4. Entwicklung von Filesharing .....	3
2. RECHTLICHE LAGE .....	5
2.2. Urheberrecht in Luxemburg .....	5
2.2.1. Luxemburgische Gesetzgebung zum Filesharing.....	5
2.2.1.1. Privatkopie .....	6
2.2.1.2. Kopierschutz .....	7
2.2.1.3. Filesharing .....	7
2.2.2. Verfolgung von Filesharern .....	9
2.2.2.1. Problemstellung .....	9
2.2.2.2. Verfolgung von Filesharern in Luxemburg .....	9
2.2.3. Welches Recht vor welchem Gericht?.....	9
2.2.4. Die Rolle der Verwertungsgesellschaften.....	10
3. DIE ZUKUNFT VON ‚FILESHARING‘ .....	11
3.1. Entwicklung des Urheberrechts in Luxemburg.....	11
3.2. EU Initiativen zum Urheberrecht .....	11
Gallo Bericht .....	11
Geplante Reform des Urheberrechts .....	11
3.3. Internationale Initiativen zum Urheberrecht.....	12
ACTA.....	12

## **Vorwort**

Das Internet wurde erfunden um schneller und einfacher Informationen aus zu tauschen. War dieser Informationsaustausch anfangs noch auf wenige Benutzer und kleine Datenmengen beschränkt, tauschen heutzutage Millionen Benutzer weltweit enorme Datenmengen aus.

Es sind allerdings nicht nur die Ausmaße, sondern auch die Leichtigkeit mit der sich Daten austauschen lassen, die dazu beitragen, dass Millionen Menschen tägliche mit etwas in Kontakt kommen, was viele nicht kennen, nicht verstehen oder ignorieren: das Urheberrecht.

Nicht nur seit dem Aufkommen des Internets werden die Rechte der Urheber vom Regen Datenaustausch der Benutzer in Frage gestellt. Wer hat früher nicht Songs aus dem Radio auf Kassette aufgenommen, Filmkassetten mit Freunden getauscht oder CDs kopiert? Es sind allerdings die enormen Ausmaße der Urheberrechtsverletzungen im Internet, die die Rechteinhaber seit einigen Jahren zu immer extremeren Mitteln der Verfolgung antreiben.

In Luxemburg ist die Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen, verglichen mit den USA oder dem Nachbarland Frankreich, noch sehr zurückhaltend. Allerdings birgt auch das aktuelle luxemburgische Urheberrecht das Potenzial einer massenhaften Verfolgung von Konsumenten, die, wissentlich oder unwissentlich, die Urheberrechte verletzen.

Dieser Informationsbericht wird nur sehr wenig auf die politischen Aspekte der Urheberrechtsverletzungen eingehen. Ziel dieses Berichts ist es die aktuelle Lage des Filesharing betreffend in Luxemburg darzustellen. Filesharing ist, soviel darf verraten werden, nicht der Untergang der Kultur und Wissenschaft, sondern eine von vielen Möglichkeiten den Zugang zu Wissen und Kultur zu verbessern.

# 1. ERKLÄRUNGEN ZU FILESHARING

## 1.2. Definition

Unter Filesharing (engl. 'Dateien teilen, tauschen') versteht man den Austausch elektronischer Daten. Genau genommen beschreibt der Begriff Filesharing das gesamte Internet; so werden bei jedem Webseitenaufruf Daten von einem Computer auf den anderen heruntergeladen<sup>1</sup>.

Der Einfachheit halber wird sich in diesem Dokument auf das gebräuchliche (und oft im Sinne einer illegalen Verwendung benutzte) 'Filesharing' beschränkt: den Austausch elektronischer Daten via Peer-to-Peer Netzwerke ("Tauschbörsen"), über 'File hosting' Angebote oder in privaten Netzwerken (z.B. LAN, Mobilfunkübertragung).

## 1.3. Arten von Filesharing

### 1.3.1. Peer-to-Peer

In einem Peer-to-Peer Netz (engl. Peer - Gleichgesinnter) sind mehrere Computer gleichberechtigt miteinander verbunden, d.h. jeder Benutzer eines Peer-to-Peer Netzwerkes lädt Dateien herauf ('Upload') als auch von jedem anderen Benutzer herunter ('Download'). So entsteht ein dezentrales Netzwerk von Filesharern, die gegenseitig Datenpakete austauschen.

Beispiele von Peer-to-Peer Software: eMule, Napster, Bittorrent

### 1.3.2. File hosting

File hosting Anbieter bieten Dateien zum Herunterladen an. Benutzer können Dateien zu dem Anbieter herauf laden und per Link werden andere Benutzer zu der Datei verbunden, die sie dann zentral von diesem Anbieter herunter laden können.

Beispiele: Rapidshare, Filehost

### 1.3.3. Private Netzwerke

Dateien können auch ohne World Wide Web zwischen Benutzern getauscht werden, z.B. in einem LAN Netzwerk, über die Bluetooth Verbindung von Mobiltelefonen oder ganz einfach per USB Stick.

## 1.4. Entwicklung von Filesharing<sup>2</sup>

Filesharing wird nicht nur seit dem Aufkommen des Internets betrieben, sondern hat eine lange Tradition. Ob es die per Hand abgeschrieben Bücher im 13.

---

<sup>1</sup> Letztlich entscheidet der Richter wann man von einer "Vervielfältigung" sprechen kann. Einen kurzen Überblick ob "caching" schon eine Vervielfältigung darstellen kann findet sich auf Seite 176 von *Internet et les nouvelles technologies de la communication face au droit luxembourgeois*, Thierry Reisch, Mike Koedinger Editions, 2008

<sup>2</sup> Detaillierte Geschichte des Filesharing: Filesharing Systeme [Universität Leipzig Institut für Informatik, <http://dbs.uni-leipzig.de/html/seminararbeiten/semWS0304/arbeit2/Skript.pdf>, 13.01.2011], Timeline of file sharing [en.wikipedia.org, [http://en.wikipedia.org/wiki/Timeline\\_of\\_file\\_sharing](http://en.wikipedia.org/wiki/Timeline_of_file_sharing), 13.01.2011]

Jahrhundert<sup>3</sup>, die Vervielfältigungen der Bibel nach der Erfindung des Buchdrucks, der Austausch von Schallplatten bis hin zum Weitergeben von Disketten in den 80er Jahren sind; Filesharing in seiner breitesten Form ist ein inhärenter Bestandteil eines veröffentlichten Werkes.

Das Filesharing des Internetzeitalters, auf das wir uns hier beschränken, hat mit zentral organisierten Netzwerken begonnen. Mit dieser Methode kann der Benutzer dafür sorgen, dass andere Internetbenutzer Zugriff auf seine Dateien haben und diese kopieren können. Napster war eines dieser zentralen, organisierten und gleichzeitig kostenlosen Netzwerke, mit denen Musik verbreitet wurde. Danach wurden Peer-to-Peer Netzwerke, die nicht mehr über eine zentrale Schaltstelle liefen, immer beliebter. Da ein zentraler Server überlastet werden konnte, sich also als Schwachstelle entpuppte, wurde das ganze dezentralisiert.<sup>4</sup> BitTorrent ist eines dieser dezentralen Systeme, mit denen heute Dateien im Internet ausgetauscht werden. In den Fokus der breiten Öffentlichkeit brachte es BitTorrent u.a. mit dem Gerichtsverfahren gegen die Suchmaschine „The Pirate Bay“.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> S.4 Filesharing Systeme [Universität Leipzig Institut für Informatik, <http://dbs.uni-leipzig.de/html/seminararbeiten/semWS0304/arbeit2/Skript.pdf>, 13.01.2011]

<sup>4</sup> Was ist Filesharing - wie funktioniert Filesharing? [usenet-infos.de, <http://www.usenet-infos.de/was-ist-filesharing-wie-funktioniert-filesharing.html>, 16.12.2010]

<sup>5</sup> The Pirate Bay trial [en.wikipedia.org, [http://en.wikipedia.org/wiki/The\\_Pirate\\_Bay\\_trial](http://en.wikipedia.org/wiki/The_Pirate_Bay_trial), 13.01.2011]

## 2. RECHTLICHE LAGE

### 2.2. Urheberrecht in Luxemburg

#### 2.2.1. Luxemburgische Gesetzgebung zum Filesharing<sup>6</sup>

Um die (Il)Legalität von Filesharing in Luxemburg zu behandeln, braucht es zuerst eine Einführung in das allgemeine Recht des "geistigen Eigentums" ('propriété intellectuelle', 'intellectual property') in Luxemburg.

Das „geistige Eigentum“<sup>7</sup> unterteilt sich in zwei Kategorien<sup>8</sup> :

- das gewerbliche Eigentum („propriété industrielle“),
- das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte („droit d’auteur et les droits voisins“).

Das gewerbliche Eigentum beinhaltet das Patent- und Markenrecht sowie Designs und Modelle. Wichtig für unser Thema ist das Urheberrecht ('droit d'auteur').

Das Urheberrecht schützt literarische und künstlerische Originalwerke, einschließlich Datenbanken und Computerprogramme. Es sind nur Werke geschützt, die von Originalität und der Persönlichkeit des Urhebers geprägt sind.<sup>9</sup> Explizit ausgeschlossen vom Schutz des Urheberrechts werden Ideen, Funktionsmethoden, Konzepte und Informationen.<sup>10</sup>

Das Urheberrecht ist in zwei Kategorien unterteilt: die Persönlichkeitsrechte ('droits moraux') und die Verwertungsrechte ('droits patrimoniaux').

Persönlichkeitsrechte sind:

- das Veröffentlichungsrecht,
- das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und
- das Recht sich gegen jegliche Entstellung des Werkes zu widersetzen.

Verwertungsrechte beinhalten :

- das Vervielfältigungsrecht,

---

<sup>6</sup> Detailliertere Angaben zum luxemburgischen Urheberrecht sind hier zu finden: Jean-Lux Putz, *Das luxemburgische Urheberrecht: Eine Einführung* (Dezember 2008) [luxorr.lu, [http://www.luxorr.lu/Droits\\_dauteur\\_Zusammenfassung.pdf](http://www.luxorr.lu/Droits_dauteur_Zusammenfassung.pdf) (PDF), 14/12/2010]

<sup>7</sup> Der Begriff ist nicht unumstritten. Für eine kritische Analyse siehe: *Did You Say "Intellectual Property"? It's a Seductive Mirage* by Richard M. Stallman [gnu.org, <http://www.gnu.org/philosophy/not-ipr.xhtml>, 15.01.2011]

<sup>8</sup> Office de la propriété intellectuelle - La propriété intellectuelle [eco.public.lu, [http://www.eco.public.lu/attributions/dg2/d\\_propriete\\_intellectuelle/index.html](http://www.eco.public.lu/attributions/dg2/d_propriete_intellectuelle/index.html), 15.01.2011]

<sup>9</sup> Art. 1 de la loi du 18 avril 2001 sur les droits d'auteur, les droits voisins et les bases de données, telle que modifiée par la loi du 29 avril 2004 [Légilux,

<http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2001/0050/2001A10421.html?highlight=>, 14/12/2010], Cass. fr. 6 mars 1979, RIDA, janvier 80, p.149

<sup>10</sup> ib. Art. 1

- das Kommunikationsrecht,
- das Verleih- und Vermietungsrecht,
- das Verbreitungsrecht und
- einige besondere Rechte bei Werken der plastischen Kunst.

Die Persönlichkeitsrechte (bis auf einen unveräußerlichen Kern<sup>11</sup>), sowie die Verwertungsrechte können übertragen werden.<sup>12</sup>

Diese Rechte sind bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt ("Schutzfrist").<sup>13</sup> Es gibt allerdings einige Ausnahmeregelungen, die die Rechte des Urhebers oder Rechteinhabers einschränken, u.a. die Privatkopie (siehe 2.2.1.1.), Zitate, Karikaturen, oder Veröffentlichungen zu wissenschaftlichen oder bildungstechnischen Zielen.

### 2.2.1.1. Privatkopie

Die Privatkopie zu unmittelbaren oder mittelbaren nicht-kommerziellen Zwecken ist in Luxemburg eine Ausnahme des exklusiven Rechts des Urhebers über sein Werk zu bestimmen, unter der Bedingung, dass die Rechteinhaber einen "gerechten finanziellen Ausgleich" erhalten.<sup>14</sup> Die Kopie darf nur im unmittelbaren Freundes- und Familienkreis verwendet werden. Jede kommerzielle Verwendung ist untersagt. Als kommerzielles Unternehmen sieht das Gesetz jedes Unternehmen, dessen direktes oder indirektes Ziel ein ökonomischer oder kommerzieller Vorteil vorsieht.<sup>15</sup>

Die Bedingungen der Festlegung von Höhe und Art der Einbeziehung dieses finanziellen Ausgleichs, sowie die Höhe selber sollen per großherzoglicher Verordnung festgelegt werden, was bis heute allerdings noch nicht geschehen ist. Somit existiert zur Zeit keine wirksame gesetzliche Regelung der Privatkopie in Luxemburg. Aufgrund des Fehlens eines "finanzielles Ausgleichs" für die Rechteinhaber ist das Recht auf Privatkopie in Luxemburg zur Zeit nicht gegeben.

Die Einschränkung der Rechte des Urhebers zur „privaten Benutzung“ des Werkes ist von einer EU Richtlinie vorgesehen.<sup>16</sup> Die Umsetzung dieser Einschränkung ist allerdings optional für die Mitgliedsstaaten; das aktuelle Fehlen des Rechts auf Privatkopie in Luxemburg verletzt also nicht geltendes EU Recht. Die aktuelle Situation muss schnellst möglich im Interesse der Allgemeinheit und der Rechtssicherheit behoben werden.

<sup>11</sup> S. 5, *Das luxemburgische Urheberrecht: Eine Einführung* (Dezember 2008), Jean-Luc Putz

<sup>12</sup> ib. Art. 11

<sup>13</sup> ib. Art. 9

<sup>14</sup> ib Art. 10 4°

<sup>15</sup> Art. 1. (2) de la loi du 28 mai 2009 sur la propriété intellectuelle [Légilux, <http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2009/0117/2009A1684A.html>, 07/12/2010]

<sup>16</sup> Artikel 10 Richtlinie 92/100/EWG des Rates vom 19. November 1992 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums [eur-lex.europa.eu, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31992L0100:DE:HTML>, 15.01.2011] (in Luxemburg umgesetzt durch ‚Loi Droits d'auteur, droits voisins et bases de données‘ vom 30.04.2001)

Computerprogramme unterliegen einer speziellen Regelung nach der Kopien (zu privaten und kommerziellen Zwecken) erlaubt sind, wenn diese notwendig zur Benutzung des Computerprogramms sind (Sicherheitskopie).<sup>17</sup>

### 2.2.1.2. Kopierschutz

Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, Werke mit Hilfe technischer Maßnahmen vor Urheberrechtsverletzungen zu schützen<sup>18</sup> (DRM). Das (private und kommerzielle) vorsätzliche Umgehen dieser technischen Maßnahmen, sowie der Besitz, die Herstellung, die Verbreitung, das Verkaufen oder das Bewerben zu kommerziellen Zwecken von Mitteln, die es erlauben diese technischen Maßnahmen zu umgehen sind verboten.<sup>19</sup>

Allerdings dürfen die eingesetzten technischen Maßnahmen die Benutzung des Werkes für den legitimen Besitzer nicht verhindern oder erschweren.<sup>20</sup> Privatkopien sind in dieser Regelung ausdrücklich inbegriffen.<sup>21</sup> Wären Privatkopien in Luxemburg also erlaubt (siehe 2.2.1.1.), wären jegliche Maßnahmen, die das private Kopieren eines Werkes verhindern würden nicht zulässig. Da das Recht auf Privatkopien allerdings zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben ist, bleiben auch restriktive DRM Maßnahmen zulässig.

Computerprogramme unterliegen einer gesonderten Regelung.<sup>22</sup> Das Umgehen technischer Maßnahmen zum Schutz vor Urheberrechtsverletzungen ist nicht illegal, da das Gesetz das legitime Kopieren des Computerprogramms vorsieht.<sup>23</sup> Allerdings ist die kommerzielle Verbreitung oder der Besitz von Mitteln, die das unrechtmäßige Umgehen dieser Maßnahmen erlauben verboten.<sup>24</sup>

### 2.2.1.3. Filesharing

Das unautorisierte Tauschen und Verbreiten urheberrechtlich geschützter Werke über das Internet oder private Netzwerke, ob herauf oder herunter laden, ob kommerziell oder im privaten Rahmen, ist in Luxemburg illegal.

Die Nicht-Regulierung des finanziellen Ausgleichs der Privatkopie (siehe 2.2.1.1.) bedeutet, dass der Austausch von urheberrechtlich geschützten Werken im privaten Rahmen legal nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Rechteinhabers möglich ist. Jedes herauf oder herunter laden, sogar jedes 'Copy-Paste' auf einen anderen Datenträger (z.B. Festplatte auf MP3 Player) ist eine unerlaubte Kopie des Werkes.<sup>25</sup> Das gleiche gilt für das Austauschen von urheberrechtlich geschützten Werken über Peer-to-Peer Netzwerke oder Filehoster; da jeder Down- oder Upload eine Kopie des

---

<sup>17</sup> Art. 35 a) de la loi du 18 avril 2001 sur les droits d'auteur, les droits voisins et les bases de données, telle que modifiée par la loi du 29 avril 2004 [Légilux,

<http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2001/0050/2001A10421.html?highlight=, 07/12/2010>

<sup>18</sup> ib. Art. 71ter

<sup>19</sup> ib. Art. 71quater

<sup>20</sup> ib. Art. 71quinquies

<sup>21</sup> ib. Art. 71quinquies, 2°

<sup>22</sup> ib. Art. 71sexies

<sup>23</sup> ib. Art. 35 a)

<sup>24</sup> ib. Art. 37 1. c)

<sup>25</sup> ib. Art. 3 1.



Werkes beinhaltet ist Filesharing auf diesem Wege ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Rechteinhabers verboten. Da Filesharing allgemein nicht im privaten Rahmen stattfindet wird das Kommunikationsrecht des Urhebers verletzt.<sup>26</sup> Schließlich hat der Urheber das Recht sich gegen jede Veränderung seines Werkes zu wehren<sup>27</sup>; was die Verbreitung auf einem anderen Medium als das von ihm autorisierte einschließt.

Was Computerprogramme angeht ist der Gesetzgeber noch ausdrücklicher; der Urheber hat das exklusive Recht die Vervielfältigung, das Kopieren, Lagern, Verändern, Anpassen, Veröffentlichen des Computerprogramms zu erlauben.<sup>28</sup> Wer in Luxemburg ein Computerprogramm mit dem Wissen oder dem Verdacht, dass es sich um eine illegale Kopie handelt, in Umlauf bringt, macht sich der Fälschung strafbar und kann zivil- und strafrechtlich belangt werden.<sup>29</sup> Der Besitz einer illegalen Kopie ist nur im kommerziellen Umgang verboten<sup>30</sup>, doch jede unerlaubte Kopie kann beschlagnahmt werden<sup>31</sup>.

Einige Beispiele was nach dieser Gesetzeslage heute verboten ist:

- Als Privatperson eine CD, DVD, MP3 usw. kopieren: so ist es z.B. nicht erlaubt eine CD zu kopieren um sie im Auto und im Wohnzimmer abspielen zu können.
- Filesharing im gebräuchlichen Sinn: nicht nur der 'Upload' (zur Verfügung stellen von Dateien um Internet) ist verboten, sondern auch der 'Download'.
- Als Privatperson den Kopierschutz eines geschützten Werkes umgehen, das man auch mit Kopierschutz benutzen kann: den Kopierschutz darf man nur umgehen, wenn man das Werk als rechtmäßiger Besitzer aufgrund der Schutzmaßnahmen nicht abspielen kann.
- Ein urheberrechtlich geschütztes Video, Foto oder Musikstück auf Youtube, Facebook oder ähnliche Plattformen herauf laden (ohne Genehmigung des Rechteinhabers). Auch Ausschnitte dürfen nur unter bestimmten Bedingungen herauf geladen werden (wissenschaftliche, bildungstechnische oder satirische Auseinandersetzung).
- Ein Werk ohne korrekte Namensnennung verbreiten.<sup>32</sup> Dies gilt es besonders bei "Creative Commons" Lizenzen zu beachten, da diese die Verbreitung zwar erlauben, aber nur zu bestimmten Bedingungen (u.a. korrekte Namensnennung).
- Ein Werk maßgeblich verändern (z.B. schneiden, einfärben).<sup>33</sup>

---

<sup>26</sup> ib. Art. 4

<sup>27</sup> ib. Art. 42

<sup>28</sup> ib. Art. 33

<sup>29</sup> ib. Art. 37 1. a)

<sup>30</sup> ib. Art. 37 1. b)

<sup>31</sup> ib. Art. 37 2.

<sup>32</sup> ib. Art. 2

<sup>33</sup> ib. Art. 2

- Eine Webseite (Aussehen oder Quellcode), oder Teile davon kopieren.<sup>34</sup>

Wer zivilrechtlich aufgrund einer Verletzung des Urheberrechts verfolgt wird muss mit Schadensersatz rechnen. Strafrechtlich drohen laut Gesetz beim Delikt der Fälschung ein Bußgeld von 251€ bis 250.000€<sup>35</sup>, bei Wiederholungsfall 500€ bis 500.000€ und ggf. 3 Monate bis 2 Jahre Gefängnis<sup>36</sup>. Die Beschlagnahmung und Vernichtung der illegalen Kopien ist möglich.

## **2.2.2. Verfolgung von Filesharern**

### **2.2.2.1. Problemstellung**

Urheberrechtlich geschützte Werke kopieren, tauschen und verbreiten ist ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Urhebers in Luxemburg verboten. Dieser Zustand, zusammen mit der fehlenden Regelung des finanziellen Ausgleichs der Privatkopie und der Legalität von DRM Maßnahmen, birgt einige Probleme für einen Großteil der Bevölkerung in Luxemburg. Nicht nur werden Urheberrechtsverletzungen täglich begangen, und das nicht nur seit der Verbreitung des Internets, sondern diese Verletzungen werden auch als solche oftmals nicht wahrgenommen oder nicht als Unrecht angesehen<sup>37</sup>.

Eine konsequente Anwendung der Gesetze würde nicht nur die Kriminalisierung eines Großteils der Bevölkerung bedeuten, sondern weitreichende Konsequenzen auf die Grundrechte der Bürger haben (z.B. Privatsphäre, Datenschutz, Unschuldsvermutung).

### **2.2.2.2. Verfolgung von Filesharern in Luxemburg**

Der Rechteinhaber hat die Möglichkeit bei einem Verstoß gegen seine Rechte gegen den Verursacher vorzugehen. Bei illegalem Filesharing und Urheberrechtsverletzungen im Internet im allgemeinen besteht allerdings das Problem der Kenntnisnahme; sowohl der Verletzung an sich als auch des Verursachers. Hier beginnt die Diskussion der Verhältnismäßigkeit einer totalen Überwachung des Internetverkehrs, der potentiellen Auflockerung der Unschuldsvermutung und der gesetzlich festgelegten Rechte der Urheber.

### **2.2.3. Welches Recht vor welchem Gericht?**

Besonders bei möglichen Urheberrechtsverletzungen im Internet stellt sich die Frage welches Gericht („conflict de jurisdiction“) das Gesetz welches Landes („conflict de loi“) anwenden soll. Wenn ein Benutzer in Luxemburg ein Werk eines US amerikanischen Künstlers was in Frankreich gehosted wird herunter läd, die Gesetze welches Landes entscheiden dann über die (Il)Legalität seines Handelns und vor welchem Gericht muss er sich verantworten?

<sup>34</sup> ib. Art. 31 - Eine Webseite besteht u.a. aus einem Computerprogramm und ist urheberrechtlich geschützt (S.181, *Internet et les nouvelles technologies de la communication face au droit luxembourgeois*, Thierry Reisch. Mike Koedinger Editions, 2008)

<sup>35</sup> ib. Art. 83

<sup>36</sup> ib. Art. 85

<sup>37</sup> Illegal aber egal? [Börsenverein des Deutschen Buchhandels - boersenverein.de, [http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Illegal\\_aber\\_egal.pdf](http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Illegal_aber_egal.pdf), 14.01.2011]

Ein in Luxemburg veröffentlichtes Werk, unabhängig von der Nationalität des Autors, genießt den Schutz des luxemburgischen Urheberrechts<sup>38</sup>, auch wenn das Werk in anderen Staaten geringeren, oder gar keinen<sup>39</sup> Schutz genießen sollte. Jedes im Internet veröffentlichte Werk ist also de facto weltweit geschützt<sup>40</sup>. In jedem Land, in dem die Rechte des Urhebers verletzt wurden kann dieser seine Rechte einklagen. Das Gericht urteilt nach der Gesetzgebung des Ortes des Vergehens<sup>41</sup>; bei Vergehen im Internet zählt der Ort des Herunterladens der Daten.

Um auf die anfangs gestellte Frage zu antworten: der US amerikanische Künstler kann den luxemburgischen Benutzer in Luxemburg nach luxemburgischen Recht oder den französischen Hosten nach französischem Recht in Frankreich wegen Urheberrechtsverletzung anklagen, insofern die nationalen Gesetze das Verhalten des Benutzers oder Hosters unter Strafe stellen.<sup>42</sup>

#### 2.2.4. Die Rolle der Verwertungsgesellschaften

In Luxemburg gibt es drei Verwertungsgesellschaften die für unser Thema interessant sind:

- Algoa (Association luxembourgeoise de Gestion des Œuvres audiovisuelles) verwaltet die Rechte der audio-visuellen Werke seiner Mitglieder (z.B. Kabelfernsehen).
- Luxorr (Luxembourg Organization For Reproduction Rights) verwaltet die Rechte von Verlegern und Autoren litterarischer und gleichgestellter Werke (z.B. Buchautoren, Journalisten, Übersetzer, Zeitungsverleger)
- SACEM Luxembourg (Société des auteurs, compositeurs et éditeurs musicaux) verwaltet die Rechte musikalischer Werke aller Art.

In ihrer Aufgabe als Verwalter der Rechte ihrer Mitglieder ist es diesen Verwertungsgesellschaften möglich bei Kenntnisnahme eventueller Verletzungen diese Rechte einzufordern. Entgegen ihren Gegenstücken aus den luxemburgischen Nachbarländern gibt es allerdings keine aggressive Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen seitens der Verwertungsgesellschaften. Dies hängt sowohl mit der aktuellen Rechtsunsicherheit (siehe 2.2.1.1. Privatkopie) sowie mit der Eigenart des luxemburgischen Marktes<sup>43</sup> zusammen.

---

<sup>38</sup> Art. 71 de la loi du 18 avril 2001 sur les droits d'auteur

<sup>39</sup> cf. Civ. 1<sup>ière</sup> 28 mai 1991 *Huston*: ein in dem Herstellungsland unter die Public Domain gefallener Film ist in Frankreich noch vom Urheberrecht geschützt.

<sup>40</sup> Wenn man davon ausgeht, dass es weltweit möglich ist sich mit dem Internet zu verbinden.

<sup>41</sup> Lex loci delicti

<sup>42</sup> Erklärungen zu Fällen, in denen nationale Gerichte ausländische Gesetze anwenden können (z.B. aufgrund einer Vertragsklausel) sprengen den Rahmen dieses Berichts und werden deswegen nicht ausgeführt.

<sup>43</sup> Aufgrund der geringen Größe des luxemburgischen Marktes ist es für die in Luxemburg ansässigen Verwertungsgesellschaften zu kostspielig massenhaft Filesharer zu verfolgen und für ausländische Verwertungsgesellschaften wenig rentabel.

### **3. DIE ZUKUNFT VON ‚FILESHARING‘**

#### **3.1. Entwicklung des Urheberrechts in Luxemburg**

Trotz dringendem Handlungsbedarf sind in Luxemburg keine Änderungen an dem aktuellen Urheberrecht geplant. Weitgehende inhaltliche Veränderungen am aktuellen Urheberrecht werden aufgrund der Harmonisierungsversuche seitens der EU und der internationalen Gemeinschaft in Zukunft nicht mehr von nationalen Parlamenten ausgehen.

#### **3.2. EU Initiativen zum Urheberrecht**

##### **Gallo Bericht**

Der Gallo Bericht ist ein Projekt der JURI Kommission des europäischen Parlaments über die "Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Binnenmarkt"<sup>44</sup> benannt nach der Berichterstatterin Marielle Gallo. Unter der Prämisse, dass dass „Verstöße gegen die Rechte des geistigen Eigentums eine echte Bedrohung nicht nur für die Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher, sondern auch für unsere Wirtschaft und unsere Gesellschaften darstellen“ sieht der Bericht u.a.<sup>45</sup> eine Verschärfung der Verfolgung von Verletzungen des geistigen Eigentums vor, sowohl elektronischer Daten, als auch physischer Güter, sowie die Stärkung von Marken- und Patentrecht. Die Kommission soll dafür sorgen, dass legal angebotene Inhalte leichter käuflich zu erwerben sind. Außerdem sollen die Verhandlungen über ACTA (siehe 3.3) vorangetrieben werden. Sensibilisierungskampagnen, besonders für junges Publikum, sollen auf die Wichtigkeit von geistigem Eigentum aufmerksam machen.

Der Bericht wurde am 22. September 2010 vom Parlament angenommen.<sup>46</sup> Die Kommission ist jetzt aufgefordert aufgrund der Beschlüsse dieses Berichts an konkreten Gesetzesvorschlägen zu arbeiten.

##### **Geplante Reform des Urheberrechts**

Vivianne Reding hat schon 2009, damals noch als EU-Kommissarin für Informationsgesellschaft und Medien, eine Modernisierung und Harmonisierung des Urheberrechts in der EU angekündigt.<sup>47</sup> Vor allem eine inhaltliche Annäherung der Gesetzgebungen der einzelnen Staaten soll im Vordergrund stehen. Das Unterfangen ist allerdings kein leichtes; so hat schon die Richtlinie von 2004 zur Verbesserung der Verfolgung und Bestrafung von Urheberrechtsverletzungen den

---

<sup>44</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. September 2010 zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Binnenmarkt [<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2010-0340&language=DE&ring=A7-2010-0175>, 26.12.2010]

<sup>45</sup> Es wird sich hier auf die Forderungen das Urheberrecht im Internetzeitalter betreffend beschränkt.

<sup>46</sup> Protokoll Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums im Binnenmarkt (Abstimmung) [europarl.europa.eu, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=PV&reference=20100922&secondRef=ITEM-005-13&language=DE&ring=A7-2010-0175>, 26.12.2010]

<sup>47</sup> „Höchste Zeit für Europa, ein neues Kapitel über digitale Bücher und Urheberrechte aufzuschlagen“ – Gemeinsame Erklärung der EU-Kommissare Reding und McCreevy anlässlich der „Google Books“-Zusammenkünfte diese Woche in Brüssel [europa.eu, <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=MEMO/09/376&format=HTML&aged=0&language=DE&guilanguage=en>, 27.01.2011]

Anschluss an die heutigen Gegebenheiten verloren, ohne dabei die Harmonisierung der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen voranzutreiben.<sup>48</sup>

Eine inhaltliche Reform des Urheberrechts scheint trotz der Pläne der EU wenig Erfolg versprechend, zumal die wichtigsten Eckpfeiler schon durch internationale Abkommen (Berner Übereinkunft, Trips, WIPO) geregelt sind. Es zeichnet sich jedoch eine weitere Verschärfung der Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen im Internet ab, die auch die in Luxemburg noch herrschende Zurückhaltung auflösen könnte.<sup>49</sup>

### 3.3. Internationale Initiativen zum Urheberrecht

#### ACTA<sup>50</sup>

Seit 2008 arbeiten elf Verhandlungspartner, darunter die USA, Japan, Kanada, Südkorea und Australien, zusammen mit der EU außerhalb der WTO und WIPO im geheimen an einem Handelsabkommen um gegen den weltweiten Handel gefälschter Waren und die Fälschung urheberrechtlich geschützter Werke vorzugehen. Anfang Dezember 2010 wurde die entgültige Fassung vorgelegt welche noch von der EU Kommission, dem Rat und Parlament angenommen werden muss um in Kraft zu treten.

Was das Urheberrecht im Internet angeht sieht ACTA einige Verschärfungen des aktuellen EU Rechts; so sollen strafrechtliche Sanktionen europaweit eingeführt werden<sup>51</sup>, es können einstweilige Maßnahmen gegen mutmaßliche Urheberrechtsverletzer oder Internetprovider erwirkt werden, ohne dass diese vorab gehört werden müssen oder das Umgehen von DRM Maßnahmen, die sowohl legal als auch illegal benutzt werden können, wird unter Strafe gestellt.<sup>52</sup> Sollte ACTA den Weg durch den EU Gesetzgebungsprozess finden kann das auch eine Verschärfung der Strafverfolgung von ‚Filesharern‘ haben.

---

<sup>48</sup> Bericht zur Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG [eur-lex.europa.eu, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM%3A2010%3A0779%3AFIN%3ADE%3APDF>, 27.01.2011]

<sup>49</sup> EU-Kommission will besseren Schutz geistigen Eigentums [golem.de, <http://www.golem.de/1101/80585.html>, 27.01.2011]

<sup>50</sup> Anti-Counterfeiting Trade Agreement [<http://www.dfat.gov.au/trade/acta/Final-ACTA-text-following-legal-verification.pdf>, 22.02.2011]

<sup>51</sup> ACTA: Umstrittenes Anti-Piraterieabkommen steht [heise.de, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/ACTA-Umstrittenes-Anti-Piraterieabkommen-steht-1147955.html>, 26.01.2011]

<sup>52</sup> Experten: ACTA widerspricht EU-Recht [heise.de, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Experten-ACTA-widerspricht-EU-Recht-1172678.html>, 26.01.2011]

Dieses Informationsberichts ist eine Zusammenfassung der Rechtslage bei Veröffentlichung. Trotz eingehender Recherchen und Überprüfungen können sich Fehler eingeschlichen haben. Im Zweifelsfall ist immer eine Fachperson zu konsultieren.

Bei Fragen, Kritik, Fehlermeldung oder sonstigen Kommentaren ist der Autor unter [weyerjerry@gmail.com](mailto:weyerjerry@gmail.com) zu erreichen.